

ENDUSER LICENSE AGREEMENT (EULA)

COSMO CONSULT Licensing GmbH und der Lizenznehmer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

Version: 1.7|Stand: 30.10.2018

Inhaltsverzeichnis

ENDUSER LICENSE AGREEMENT (EULA) 1

1. Anwendungsbereich 1

2. Lizenzgewährung, Auditrecht, Kündigung, Teilkündigung Software-Wartung (Ende des Nutzungsrechts) 1

3. COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan Vergütung 2

4. Mängelrechte, Haftungsbeschränkung..... 3

5. Geheimhaltung..... 5

6. Änderungen der Vertragssoftware, Herstellung der Interoperabilität 5

7. Quellcode-Hinterlegung/Escrow..... 7

8. Schlussbestimmungen..... 7



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Lizenzgeber ist die COSMO CONSULT Licensing GmbH, Rütistrasse 16, 8952 Schlieren, Schweiz.
- 1.2 Das nachfolgende EULA findet auf sämtliche Standard-Softwareprogramme der COSMO CONSULT Licensing GmbH (nachfolgend "COSMO CONSULT") einschließlich neuer Versionsstände (Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix), Branchenlösungen und Add-Ons (nachfolgend „Vertragssoftware“) Anwendung.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 1.4 Die Vertragssoftware nebst Dokumentation und begleitenden Unterlagen ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht vertragsgemäße Nutzung, insbesondere Verbreitung, drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, sonstige Weitergabe, Bearbeitung oder Vervielfältigung, ist rechtswidrig und wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- 1.5 COSMO CONSULT und die Unternehmen der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe sowie autorisierte Vertragshändler sind zum Vertrieb der Vertragssoftware unter Zugrundelegung dieses EULA berechtigt.

2. Lizenzgewährung, Auditrecht, Kündigung, Teilkündigung Software-Wartung (Ende des Nutzungsrechts)

- 2.1 COSMO CONSULT räumt dem Lizenznehmer ab Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung an den jeweiligen Verkäufer der Lizenzen der Vertragssoftware (nachfolgend "Verkäufer") das mit Ausnahme von Nr. 2.7 und 2.8 zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Dies umfasst, vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien, die Installation, das Laden und den Ablauf der Vertragssoftware auf einem einzelnen Server des Lizenznehmers sowie die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.
- 2.2 Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 2.1 und 2.5 ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, Unterlizenzen zu gewähren, sie zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig Dritten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen.
- 2.3 Anzahl und Art der Lizenzen an der Vertragssoftware, insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter des Lizenznehmers, die maximal gleichzeitig zur Nutzung der Vertragssoftware berechtigt sind (nachfolgend „Concurrent User“), ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. dem geschlossenen Vertrag. Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware über diese vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinaus nutzen will (z. B. für eine höhere Anzahl von Concurrent Usern), wird er dies dem jeweiligen Verkäufer unverzüglich zumindest in Textform mitteilen und mit diesem eine vertragliche Regelung hierüber treffen. Soweit mit dem jeweiligen Verkäufer nichts anderes vereinbart ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, COSMO CONSULT für jede über die

ursprünglich vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinausgehende Nutzung der Vertragssoftware gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT zu vergüten; weitergehende Ansprüche von COSMO CONSULT bleiben unberührt.

- 2.4 Solange der Lizenznehmer die Vertragssoftware nutzt, ist COSMO CONSULT berechtigt, die ordnungsgemäße Lizenzierung durch einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer wird diesem Wirtschaftsprüfer Zugang zu seinen Geschäftsräumen, seinen Geschäftsbüchern, seinen Systemen und sämtlichen zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten gewähren und sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilen.
- 2.5 Als verbundene Unternehmen im Sinne dieses EULA gelten solche Unternehmen, an denen der Lizenznehmer zumindest mit 50% direkt oder indirekt beteiligt ist oder die eine zumindest 50%ige direkte oder indirekte Beteiligung an dem Lizenznehmer halten, oder Unternehmen, die ebenfalls zu mindestens 50% direkt oder indirekt von dem gleichen Eigentümer gehalten werden wie der Lizenznehmer. Verbundene Unternehmen sind, wie der Lizenznehmer, zur Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen dieses EULA berechtigt. Eine Erhöhung der zulässigen Anzahl von Concurrent Usern ist damit nicht verbunden. Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine vorgenannten verbundenen Unternehmen alle Verpflichtungen gemäß dieses EULA erfüllen.
- 2.6 Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Vertragssoftware bei COSMO CONSULT.
- 2.7 COSMO CONSULT ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses EULA berechtigt, wenn der Lizenznehmer gegen dieses EULA verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich für diesen Fall, die Originaldatenträger sowie alle Kopien einschließlich begleitender Unterlagen herauszugeben und auf seinen Systemen zu löschen. Die vollständige Herausgabe und Löschung ist COSMO CONSULT zumindest in Textform zu bestätigen.
- 2.8 Sofern der Lizenznehmer eine Teilkündigung der Softwarewartung und/oder des COSMO CONSULT|Product Enhancement Plans bezogen auf die Vertragssoftware vornimmt, ist COSMO CONSULT ab Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die betroffene Vertragssoftware zu deaktivieren oder deren sofortige Deaktivierung vom Lizenznehmer zu verlangen (Ende der Nutzungsrechts an der Vertragssoftware).

3. COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan Vergütung

- 3.1 Sofern der Lizenznehmer einen Microsoft Enhancement Plan abgeschlossen hat, ist der Lizenznehmer während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plans verpflichtet, im Hinblick auf die Vertragssoftware auch die Vergütung für den COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan zu entrichten. Der COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan berechtigt den Lizenznehmer zum Bezug von neuen Versionsständen der Vertragssoftware (Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix) durch Herunterladen aus dem Internet. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan. Diese Vergütung ist jährlich vorab

- 3.1.1 nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Vertrages bzw. Bestellscheins an den jeweiligen Verkäufer;
- 3.1.2 bzw. an COSMO CONSULT direkt zu entrichten, wenn mit dem Verkäufer kein Vertragsverhältnis mehr besteht. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, richtet sich die Höhe der Vergütung in diesem Fall nach der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT.
- 3.2 Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware vor Beginn einer neuen Enhancement-Plan-Periode gemäß dem Microsoft Enhancement Plan vollständig aus der Lizenzdatei bei Microsoft entfernt hat, besteht die Vergütungspflicht gemäß Nr. 3.1.2 nur bis zur Beendigung der vorangegangenen Enhancement-Plan-Periode.

4. Mängelrechte, Haftungsbeschränkung

- 4.1 Etwaige Mängelrechte oder Haftungsansprüche bestehen ausschließlich gegen den jeweiligen Verkäufer und|oder Vertragspartner in Hinblick auf den COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan und bestimmen sich ausschließlich nach dem mit diesem jeweils geschlossenen Vertrag bzw. Bestellschein.
- 4.2 Nur sofern der Lizenznehmer kein Vertragsverhältnis mehr mit dem Verkäufer unterhält und gleichwohl gegenüber COSMO CONSULT direkt vergütungspflichtig für den COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan gemäß Nr. 3.1.2 ist, sind etwaige Mängelrechte oder Haftungsansprüche des Lizenznehmers an COSMO CONSULT zu richten; in diesem Fall gilt folgendes:

Mängelrechte

- 4.2.1 Etwaige Mängel sind gegenüber COSMO CONSULT unverzüglich anzuzeigen und möglichst genau zu beschreiben.
- 4.2.2 Etwaige gesetzliche Mängelrechte des Lizenznehmers gegenüber COSMO CONSULT aus der Inanspruchnahme des COSMO CONSULT|Product Enhancement Plans sind zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Die Nachbesserung erfolgt mit dem nächsten verfügbaren Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den Lizenznehmer unzumutbar.
- 4.2.3 Ein Recht auf fristlose Kündigung oder Minderung steht dem Lizenznehmer erst dann zu, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem Lizenznehmer bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.
- 4.2.4 Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr. 4.2.9 bis 4.2.13.

- 4.2.5 Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.
- 4.2.6 Die Mängelrechte des Lizenznehmers verjähren in einem Jahr beginnend mit dem Herunterladen des betreffenden Versionsstands der Vertragssoftware.
- 4.2.7 Soweit dem Lizenznehmer Spezifikationen für Hard- und Software für den Einsatz der Vertragssoftware mitgeteilt wurden, ist es Voraussetzung der Mängelhaftung, dass die Vertragssoftware ausschließlich mit Hard- und Softwarekomponenten eingesetzt werden, die den Spezifikationen entsprechen.
- 4.2.8 Sofern der Lizenznehmer selbst eine Änderung der Vertragssoftware, insbesondere eine Änderung des Quellcodes durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Mangel nicht auf der von ihm durchgeführten oder veranlassten Handlung beruht.

Haftungsbeschränkung

- 4.2.9 Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von COSMO CONSULT bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die weitergehende Haftung von COSMO CONSULT bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.2.10 Abweichend von Nr. 4.2.9 haftet COSMO CONSULT unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von COSMO CONSULT beruhen.
- 4.2.11 Soweit die Haftung von COSMO CONSULT nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4.2.12 Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme solcher, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Nr. 4.2.10 beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Nr. 4.2.10 beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.
- 4.2.13 Im Falle eines Datenverlustes haftet COSMO CONSULT nur auf Aufwendungsersatz für die Wiederherstellung der Daten bis zur letzten Datensicherung.
- 4.2.14 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Geheimhaltung

5.1 Beide Parteien stimmen überein, dass die Vertragssoftware geheimes Wissen von COSMO CONSULT enthält. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragssoftware samt begleitender Unterlagen, ggfs. gefertigte Sicherungskopien sowie alle sonstigen als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen von COSMO CONSULT, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen. Hierzu gehören insbesondere alle zugänglich gemachten Informationen, die über das äußere Erscheinungsbild der Vertragssoftware und die bloße Auflistung ihres Funktionsumfangs hinausgehen sowie die von COSMO CONSULT verwendeten Methoden und Verfahren.

5.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist;
- von COSMO CONSULT ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden;
- sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des Lizenznehmers befanden;
- ihm nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der Lizenznehmer.

6. Änderungen der Vertragssoftware, Herstellung der Interoperabilität

6.1 Die Veränderung, die Bearbeitung, das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren und andere Umarbeitungen der Vertragssoftware sowie die Vervielfältigungen der erzielten Ergebnisse durch den Lizenznehmer sind unzulässig, es sei denn, COSMO CONSULT hat vorher zumindest in Textform zugestimmt oder der Lizenznehmer ist hierzu nach den nachfolgenden Regelungen berechtigt.

6.1.1 Die Zustimmung durch COSMO CONSULT ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks der Vertragssoftware berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
- die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nr. 6.1.1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
- die Handlungen beschränken sich auf die Teile der ursprünglichen Vertragssoftware, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

6.1.2 Bei Handlungen nach Nr. 6.1.1 gewonnene Informationen dürfen nicht

- zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
- an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
- für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

6.1.3 Nr. 6.1.1 und Nr. 6.1.2 sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung der Vertragssoftware beeinträchtigt, noch die berechtigten Interessen von COSMO CONSULT unzumutbar verletzt.

6.2 Sollte der Lizenznehmer im Übrigen Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der Vertragssoftware wünschen, bietet der jeweilige Partner diese auf Basis einer gesonderten Bestellung bzw. eines gesonderten Vertrags an.

6.3 Vorbehaltlich anderslautender Regelungen stehen sämtliche Weiterentwicklungen der Vertragssoftware zumindest auch COSMO CONSULT zu. COSMO CONSULT ist berechtigt, solche Weiterentwicklungen nebst Dokumentation zu übernehmen und unbefristet, unwiderruflich, weltweit sowie frei an Dritte übertragbar im Quell- und Objektcode für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten einschließlich unbekannter Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Recht, sie in beliebiger Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder über Leitung oder drahtlos zu übertragen, Dritten zur Nutzung zu überlassen und auf jede denkbare Weise umfassend zu verwerten sowie das Recht, sie nach eigenem Ermessen in jeder Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu verändern, zu dekompileieren und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen und zu verwerten. Der Lizenznehmer erhält hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, sofern und soweit dies in der Bestellung bzw. dem gesonderten Vertrag vereinbart wurde.

7. Quellcode-Hinterlegung/Escrow

7.1 COSMO CONSULT bietet dem Lizenznehmer an, eine Hinterlegungsvereinbarung für den Quellcode der Vertragssoftware abzuschließen. Auf Wunsch des Lizenznehmers wird eine solche gesonderte Hinterlegungsvereinbarung zwischen COSMO CONSULT, dem Lizenznehmer und einer von COSMO CONSULT zu benennenden Hinterlegungsstelle geschlossen. Die Hinterlegungsvereinbarung wird regeln, wann ein Herausgabefall vorliegt und welche Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der Vertragssoftware im Herausgabefall bestehen. Als Herausgabefall wird die Hinterlegungsvereinbarung jedenfalls ansehen:

- COSMO CONSULT hat die Durchführung eines Insolvenzverfahrens bzw. Konkursverfahrens und|oder eines Vergleichsverfahrens beantragt.
- Über das Vermögen von COSMO CONSULT wurde ein Insolvenzverfahren bzw. Konkursverfahren und|oder ein Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- COSMO CONSULT wurde liquidiert oder COSMO CONSULT stellt den Geschäftsbetrieb ein.

7.2 Die Hinterlegungskosten wird der Lizenznehmer tragen, soweit die Parteien keine abweichende Regelung treffen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieses EULA ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses EULA gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke dieses EULA.

8.3 Dieses EULA unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

8.4 Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem EULA ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, Berlin.